

Feber 2026

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Wenn Bearbeitung teurer ist als die Arbeit – der OGH zieht die Grenze

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

▷ **Wenn Bearbeitung teurer ist als die Arbeit – der OGH zieht die Grenze:** Mit Urteil vom 23.10.2025, GZ 2 Ob 52/25y, hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) über die Rückforderung einer Kreditbearbeitungsgebühr zu entscheiden und präzisierte dabei in bemerkenswerter Klarheit die Grenzen zulässiger Vertragsgestaltung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Die Entscheidung fügt sich in die jüngere Judikaturlinie zu Kreditentgelten ein, bringt jedoch eine besonders deutliche Konkretisierung der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: **Der Kläger, ein Verbraucher, nahm im Jahr 2017 bei der beklagten Bank einen Hypothekarkredit über 695.000 Euro auf. Im vorformulierten Kreditvertrag wurde eine einmalige, laufzeitunabhängige „Bearbeitungsgebühr“ von 20.850 Euro vereinbart**, die nach dem Vertragswortlaut der Abgeltung der Bearbeitung des Kreditantrags, der Bonitätsprüfung sowie der Erstellung der Kreditunterlagen dienen sollte und selbst bei vorzeitiger Kreditrückführung nicht rückerstattet werden sollte. Der Kläger entrichtete diese Gebühr zunächst, **beehrte später jedoch deren Rückzahlung mit der Begründung, die Klausel sei gröblich benachteiligend und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.** Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab; erst der OGH gab der Revision Folge und verpflichtete die Bank zur Rückzahlung der vereinnahmten Bearbeitungsspesen.

Rechtlich stützte sich die Entscheidung vor allem auf § 879 Abs 3 ABGB, wonach Vertragsbestimmungen nichtig sind, wenn sie einen Vertragspartner gröblich benachteiligen. Diese sogenannte Inhaltskontrolle erfasst insbesondere Nebenentgelte, die nicht zur eigentlichen Hauptleistung zählen. Der OGH knüpfte an seine jüngere Rechtsprechung an, wonach **pauschale Zusatzentgelte für banktypische Tätigkeiten – wie Prüfung, Bearbeitung und Vertragserstellung – grundsätzlich der Inhaltskontrolle unterliegen und daher einer sachlichen Rechtfertigung bedürfen.**

Maßgeblich ist, ob zwischen [verlangtem Entgelt und tatsächlichem Aufwand ein vertretbares Verhältnis besteht](#).

Im Rahmen der Subsumtion prüfte der OGH zunächst, ob die vereinbarte Bearbeitungsgebühr überhaupt kontrollfähig ist. Da es sich um ein vorformuliertes Zusatzentgelt für standardisierte Bankleistungen handelte, bejahte der Gerichtshof die Anwendbarkeit des § 879 Abs 3 ABGB. Sodann stellte er auf das Verhältnis zwischen Entgelt und tatsächlichem Aufwand ab. Nach dem eigenen Vorbringen der Bank [erfordert der Abschluss eines Hypothekarkreditvertrags durchschnittlich lediglich 20 bis 23 Arbeitsstunden](#). Selbst unter Einrechnung von Software- und Verwaltungskosten sei offenkundig, dass eine Gebühr von 20.850 Euro den realen Kostenaufwand grob überschreitet. [Ein derartiges Missverhältnis begründe eine gröbliche Benachteiligung des Kunden, wodurch die betreffende Vertragsklausel nichtig sei](#). Unerheblich sei auch, dass ein Teil der Gebühr zur Entlohnung eines Kreditvermittlers verwendet wurde; entscheidend sei allein das objektive Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

[Rechtsfolge der Nichtigkeit war die Rückzahlung der vereinnahmten Bearbeitungsbesen. Hinsichtlich der Zinsen stellte der OGH klar, dass diese gemäß § 1480 ABGB der dreijährigen Verjährung unterliegen und daher nur im nicht verjährten Umfang zuzusprechen waren](#).

Die Entscheidung ist von erheblicher praktischer Bedeutung, weil sie die Maßstäbe für zulässige Kreditbearbeitungsentgelte deutlich konkretisiert. Der OGH stellt klar, dass Pauschalentgelte zwar nicht exakt kostendeckend sein müssen, jedoch nur solange zulässig sind, als sie den tatsächlichen Aufwand nicht grob überschreiten. Damit stärkt die Judikatur den Schutz vor übermäßigen Vertragsklauseln und verdeutlicht zugleich die zentrale Rolle des § 879 ABGB als Korrektiv gegen wirtschaftlich unausgewogene Vertragsgestaltung. Für Kreditnehmer bedeutet dies, dass auch scheinbar branchenübliche Gebühren einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen und bei grobem Missverhältnis rückforderbar sein können.

▷ [Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:](#)

- [Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 56 f](#)
- [Zankl, Casebook Bürgerliches Recht 11 Fälle 152, 161, 166, 177](#)
- [Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 100 f und unter dem Begriff „Künstliche Intelligenz“ und „Rechtliche Behandlung von Künstlicher Intelligenz“](#)